

99076007128001, 99076007128001

Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109214167/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007128001, 99076007128001
Leistungsbezeichnung I	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Hilflosigkeit, Kriegsopfer, Blindheit, Pflegezulage, Fremde Hilfe, Hirnschäden, Querschnittslähmung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Ermittlung (128)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Volltext	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen. Hilflosigkeit wird zum Beispiel bei diesen als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen angenommen: • Blindheit und hochgradige Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • Hirnschäden, Anfall-Leiden, geistige Behinderung und Psychosen, wenn diese Gesundheitsstörungen allein einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage gelten die in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze. Sie gelten als hilflos, wenn Sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten zur

Modul	Sachverhalt
	Sicherung ihrer persönlichen Existenz dauerhaft fremde Hilfe brauchen. Dies gilt auch, wenn: • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekasse, falls vorhanden)
Voraussetzungen	• Hilflosigkeit muss vorliegen
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine schädigungsbedingte Hilflosigkeit vorliegt, erfolgt in der Regel im Wege einer versorgungsärztlichen Begutachtung (unter Umständen im Rahmen eines Hausbesuchs).
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ermittlung im Rahmen der Antragstellung auf eine Pflegezulage im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts • Beschädigte Personen, die infolge der Schädigung hilflos sind, können eine monatliche Pflegezulage beantragen. • Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der

Modul	Sachverhalt
	Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze maßgebend. • Für die Durchführung sind die örtlich zuständigen Versorgungsbehörden in den einzelnen Ländern verantwortlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV).
Formulare	
Ursprungsportal	Determination of helplessness and the levels of care allowance for war victims, Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer